Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/61

25. 01. 77

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Bestimmung des Ursprungs bestimmter Wirkwaren sowie bestimmter Bekleidungen und Schuhe des Kapitels 60 bzw. der Tarifnummern ex 42.03, 61.01, 61.02, 61.03, 61.04, 61.09, 64.01, 64.02, 64.03 und 64.04 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1]), insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 der genannten Verordnung sieht vor, daß eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt sind, ihren Ursprung in dem Land hat, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Gewebe und Gewirke aus beliebigen Spinnstoffen, die beim Herstellen von Wirkwaren und Bekleidung verwendet werden, können zugeschnitten, zusammengenäht und zusammengefügt werden.

Das Zusammennähen oder sonstige Zusammenfügen von gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teilen sowie von Geweben und Stücken aus natürlichem, künstlichem oder rekonstituiertem Leder ist eine wesentliche Be- oder Verarbeitung, die den im genannten Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegten Merkmalen entspricht und folglich den hergestellten Waren den Ursprung des Landes oder der Gemeinschaft verleiht, in dem bzw. in der dieser Vorgang stattgefunden hat.

Das Herstellen von Schuhen der Tarifnummer 64.01, 64.02, 64.03 und 64.04 des Gemeinsamen Zolltarifs aus Waren, die nicht zu den Tarifnr. 64.01, 64.02, 64.03 und 64.04 gehören, ausgenommen Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind, ist eine wesentliche Be- oder Verarbeitung, die den im genannten Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festgelegten Merkmale entspricht und folglich den hergestellten Waren den Ursprung des Landes oder der Gemeinschaft verleiht, in dem bzw. in der dieser Vorgang stattgefunden hat.

Da keine Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen vorlag, konnte die Kommission die betreffenden Bestimmungen nicht im Rahmen von Artikel 14 Abs. 3 a der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 erlassen; unter Anwendung der Bestimmungen von Artikel 14 Abs. 3 b hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag über die zu erlassenden Bestimmungen vorgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 2 der nachstehenden Tabelle bezeichneten Waren haben ihren Ursprung in dem Land oder in der Gemeinschaft, in dem bzw. in der die in Spalte 3 genannten Vorgänge stattgefunden haben.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
1	2	3
ex 42.03	Bekleidung aus Leder	Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von Stücken aus natürlichem, künstlichem oder rekonstituiertem Leder
ex Kapitel 60	Gewirke, ausgenommen Wirkwaren, die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt werden	Herstellen aus Garnen
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt	Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile
ex 60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt	Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile
ex 60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummiert noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt	Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile
ex 60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke sowie Waren daraus (einschließl. Knieschützer und Gummistrümpfe), durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt	Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben	Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen zugeschnittener Gewebe
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen zugeschnittener Gewebe
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen zugeschnittener Gewebe
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen zugeschnittener Gewebe

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 24. Januar 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 149/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Januar 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
1	2	3
ex 61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gummielastisch	Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen zugeschnittener Gewebe
ex 61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, gewirkt, auch gummielastisch, hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teilen	Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teilen
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellen aus Erzeugnissen, die nicht zu Tarifnr. 64.01 des Gemeinsamen Zolltarifs gehören, ausgenommen Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01)	Herstellen aus Erzeugnissen, die nicht zu Tarifnr. 64.02 des Gemeinsamen Zolltarifs gehören, ausgenommen Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Erzeugnissen, die nicht zu Tarifnr. 64.03 des Gemeinsamen Zolltarifs gehören, oder aus Schuhteilen (einschließlich Einlegesohlen und Fersenstücke) aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall, ausgenommen Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	Herstellen aus Erzeugnissen, die nicht zu Tarifnr. 64.04 des Gemeinsamen Zolltarifs gehören, ausgenommen Zusammensetzungen bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am fünfundvierzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates über die gemeinsame Begriffsbestimmung des Warenursprungs legt fest:

„Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt sind, hat ihren Ursprung in dem Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt."

Es ist notwendig, in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen die Regeln für die Ursprungsbestimmung von bestimmten Wirkwaren, Bekleidungen und Schuhen festzulegen, da die Anwendung des vorgenannten Artikels in der Gemeinschaft von Staat zu Staat unterschiedlich ist.

Umstritten ist die Frage, ob die Konfektionierung zugeschnittener Teile als wesentliche Be- oder Verarbeitung angesehen werden kann, die zu einer neuen Ware führt oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt. Die Kommission ist der Meinung, daß die Konfektionierung diese Bedingungen erfüllt.

2. Gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 wurde am 26. November 1976 dem Ausschuß für Ursprungsfragen der Entwurf einer Kommissionsverordnung in Form des als Anlage beigefügten Verordnungsentwurfes vorgelegt. Der Ausschuß gab keine Stellungnahme ab, da sich keine qualifizierte Mehrheit für oder gegen den Vorschlag ergab.

3. Artikel 14 Abs. 3 b der Verordnung 802/68 bestimmt:

„Entsprechen die in Aussicht genommenen Vorschriften nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Vorschriften vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit."

Gemäß diesem Verfahren legt die Kommission den Entwurf dem Rat vor.

4. Es sei darauf hingewiesen, daß Artikel 14 Abs. 3 c der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 bestimmt:

„Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission erlassen."